

sich nur darauf beziehen kann, was dem Unternehmer für die von ihm zu bebauenden Grundstücke nach Anschlußbreite demnächst dem Staat zu leisten obliegt, nicht aber z. B. auch auf die Verbindungswege mit andern fahrbaren Straßen.

Schließlich wünscht die Bürgerschaft, daß der vorgelegte Plan durch eine Lithographie zugänglich gemacht werde.

5. Bericht der wegen Einführung der Gasbeleuchtung niedergesetzten Deputation.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits die von der Deputation in diesem Berichte unter Nr. 1 — 11 gestellten Anträge, bewilligt auch gern die von ihr für Vorarbeiten gewünschten 200 Thlr. und ermächtigt ihrerseits die Generalcasse zu deren Auszahlung. Sie wünscht indeß, daß bevor die Anstalt in Betrieb gesetzt wird, die Deputation den speciellen Organisations- und Verwaltungsplan nach Maßgabe der allgemeinen Vorschläge des Deputationsberichts vom 26. Februar 1853 mit dem Specialbudget dem Senat und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorlege.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. März 1853.

1. Revision der Bauordnung.

Indem der Senat den von der Bürgerschaft unter dem 2. März d. J. in Bezug auf den Bericht der zur Revision der Bauordnung niedergesetzten Deputation gemachten Bemerkungen und Anträgen im Uebrigen zustimmt, bemerkt er das Folgende:

Zu §. 2. e. Der in Bezug auf Gesimse von Häusern in Gärten beliebte Nachsatz dürfte sich schwerlich in der Praxis bewähren, und namentlich eine Geltendmachung der darin angedeuteten Verpflichtung, wenn überall eine desfallsige genügende Controle gehandhabt werden könnte, nicht selten zu Unträglichkeiten führen, welche man weder gewollt, noch selbst vorbedacht hat. Der Senat schlägt daher vor, die Bestimmung so zu fassen:

»Die Polizeibehörde kann bei freistehenden Häusern ausnahmsweise, sofern Bauten in der Nähe nicht in Aussicht stehen, hölzerne Gesimse gestatten.«

Zu §. 3 würden Erker wie Balcone nicht von Holz sein dürfen.

Zu §. 7. Der Senat vermißt die Anführung eines Grundes, weshalb eine solche Anzeige gewünscht wird. Die Anlagen, um welche es sich handelt, müssen fortgeschafft sein, ehe die Zahlung der Entschädigung von Seiten des Staats erfolgt, und die Polizeibehörde wird eine Wiederherstellung derselben selbstredend nicht bewilligen. Im öffentlichen Interesse scheint also jene Anzeige nicht erforderlich.

Zu §. 12 h. Diese Aenderung einer bestehenden Observanz empfiehlt sich um so weniger, als bei dergleichen Anlagen die den Unternehmer treffende Ausgabe verhältnißmäßig nicht von großer Erheblichkeit und außerdem kein Fond für solche Kosten vorhanden ist.

Zu §. 13. Der Senat kann den Wegfall dieses Paragraphen nicht genehmigen. Er hält denselben für unentbehrlich, und ist nicht der Ansicht, daß selbst nach dem Gesetze von 1847 solche unbepflasterte Wege als fahrbare Straßen anzusehen seien, wie auch bereits in einzelnen Fällen von ihm entschieden worden ist. Das von der Bürgerschaft für die Baudeputation beantragte Commissorium würde sicher keinerlei erhebliche Folgen haben können, es würde sich vielmehr bald zeigen, daß ein unverhältnißmäßig großer Aufwand von Mühe und Kosten an eine Arbeit verschwendet sei, welche praktisch geringen Nutzen bringe. Der Senat schlägt deshalb vor, den Paragraphen zu adoptiren und nur hinzuzufügen, daß im Fall erforderlicher gesetzlicher Feststellung die Polizeibehörde und die Baudeputation, dem §. 14 a. gemäß, zu verfahren verpflichtet seien.

Zu §. 14. a. wird es nöthig sein, theils die Baudeputation überhaupt in die Lage zu versetzen, einen Antrag machen zu können, theils die Mitwirkung der Polizeibehörde zu sichern, und somit die folgende Fassung sich empfehlen:

«Die Baulinie wird in zweifelhaften Fällen vorab gesetzlich regulirt, und hat die Polizeibehörde deshalb der Baudeputation die erforderliche Mittheilung zu machen, worauf beide Behörden eine gesetzliche Bestimmung ohne Verzug zu beantragen verpflichtet sind.»

Zu §. 14. b. Wenn der fragliche Satz wegfällt, so werden auch ferner nicht selten arge Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Baulinie und das äußere Ansehen der Gebäude zu beklagen sein.

Der Senat hält deshalb dafür, daß der erste Satz anzunehmen, jedoch die Beschränkung hinzuzufügen sei, daß Niemand genöthigt werden könne, einen mehr als 20 Fuß tiefen Vorhof liegen zu lassen, so wie, daß in Betreff des zweiten Satzes den Betheiligten nur frei zu lassen sei, zu begehren, daß eine gesetzliche Regulirung stattfinde, in welchem Falle dann so, wie es zu §. 14. a in Betreff Feststellung der Baulinie vorgeschrieben ist, von der Polizeibehörde und der Baudeputation zu verfahren sein würde.

Sodann beantragt der Senat:

Zu §. 12. b den folgenden Zusatz, der ihm zur Beseitigung etwaiger Zweifel über die Natur und den Bestand des fraglichen Anspruchs nöthig erscheint:

»Der erwähnte Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben desjenigen, welcher die neue Straße auf seine Kosten angelegt hat, sowie auf diejenigen über, welchen derselbe auf rechtsgültige Weise übertragen worden ist.«

»Auch geht dieser Anspruch nicht verloren, wenn vor Erledigung desselben von der Polizeibehörde die Erlaubniß zum Bauen ertheilt werden sollte.«

Was endlich den von der Deputation hinsichtlich der für die Baubefichtigung zu zahlenden Gebühren gemachten Vorschlag betrifft, so ist der Senat zwar mit demselben im Uebrigen einverstanden, hält jedoch die Bestimmung, daß die Baudeputation diese Gebühren verwalten solle, während sie sonst keinerlei amtliche Wirksamkeit bei den Besichtigungen zu üben hat, somit auch überall keine geschäftliche Kunde von den Neubauten besitzt, durchaus und um so mehr für ungeeignet, als, da doch die Mitglieder der Deputation nicht selbst diese Gebühren werden erheben sollen, noch ein Officiant für dieses Geschäft zu salariren sein würde.

Daher dürfte es vielmehr einem ordentlichen Geschäftsgange entsprechen, daß dieselbe Behörde, welche die Amtshandlungen vorgenommen hat, also die Polizeidirection, auch die dafür zu zahlenden Gebühren nach wie vor (wie dieses bei allen andern Sporteln und Gebühren nicht weniger geschieht) erhebe und verwalte.

Würde die Bürgerschaft damit nicht einverstanden sein, so zieht es der Senat vor, die bisherige Einrichtung bestehen zu lassen.

2. Surrogationen.

Dem Herrn Senator Adami ist Herr Senator Hartlaub als Commissar des Senats bei den Deputationen für die Verwaltung des Tilgungsfonds und für die öffentlichen Spaziergänge, sowie für die im Jahre 1852 angeordnete beratende Deputation zur Revision der Verordnung in Betreff des Cigarrenfabrikwesens surrogirt worden.